

Satzung „Krotzebojer Grüne“

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Name der politischen Vereinigung ist KROTZEBOJER GRÜNE.
- (2) KROTZEBOJER GRÜNE ist eine Partei im Sinne des Grundgesetzes, ihr Tätigkeitsbereich ist die Gemeinde Großkrotzenburg im Main Kinzig Kreis.
- (3) Die politische Vereinigung soll als Verein in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (4) Sitz der KROTZEBOJER GRÜNE ist Großkrotzenburg.

§ 2 Aufgaben

- (1) Die Partei KROTZEBOJER GRÜNE versteht sich als ein demokratisches Organ, insbesondere zur Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts, innerhalb der Gemeinde Großkrotzenburg.
- (2) Programme und Wahlplattformen sind Ausdruck des gemeinsamen politischen Willens. Sie bewegen sich im Rahmen eines Konsenses und werden mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung verabschiedet.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Partei erstrebt keinen wirtschaftlichen Gewinn. Sämtliche Einnahmen dürfen nur zur Bestreitung der satzungsmäßigen Aufgaben verwendet werden. Die Ausschüttung von Überschüssen an die Mitglieder ist ausgeschlossen. Auch dürfen diese in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln der Partei erhalten. Die Partei darf niemanden durch zweckfremde Ausgaben oder überhöhte Vergütungen begünstigen.
- (2) Die Partei verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der KROTZEBOJER GRÜNE können alle Menschen werden, die sich zu dieser Satzung bekennen. Jugendliche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bedürfen zur Aufnahme der Zustimmung ihrer Erziehungsberechtigten.

- (2) Die Beitrittserklärung muß schriftlich erfolgen.
- (3) Die Mitgliedschaft bei der Partei KROTZEBOJER GRÜNE ist freiwillig. über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (4) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme bedarf keiner Begründung.
- (5) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch freiwillige, schriftliche Austrittserklärung oder
 - b) durch Ausschluß oder
 - c) durch Tod
- (6) Bei freiwilligem Austritt kann das Mitglied bereits bezahlte Beiträge nicht zurückverlangen.
- (7) Auf Antrag des Vorstandes kann ein Mitglied mit einer 2/3 Mehrheit der satzungsmäßigen Mitgliederzahl ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) gröblich gegen die Satzung
 - b) in parteischädigender Weise gegen die Beschlüsse verstößt
 - c) nach dreimaliger Mahnung keinen Beitrag entrichtet.

Der Beschluß ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen. Bereits bezahlte Beiträge können nicht zurückverlangt werden.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
- (2) Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Ihr obliegt die Feststellung von Beitragsbefreiungen oder Beitragsermäßigungen.
- (3) Der Jahresbeitrag ist im voraus voll zu entrichten.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht
 - a) An der politischen Willensbildung innerhalb der Partei in der üblichen Weise, z.B. Aussprachen, Anträge, Abstimmungen und Wahlen, mitzuwirken.
 - b) An der Mitgliederversammlung teil zu nehmen.
 - c) Bei der Aufstellung von Kandidat/inn/en mitzuwirken.

- d) Sich selbst bei diesen Anlässen um eine Kandidatur zu bewerben.
- e) Innerhalb der KROTZEBOJER GRÜNE das aktive und passive Wahlrecht auszuüben.
- f) An allen Sitzungen der Parteiorgane teilzunehmen.

(2) Jedes Mitglied hat die Pflicht

- a) Den Grundkonsens der KROTZEBOJER GRÜNE und die im Programm festgelegten Ziele zu vertreten.
- b) Die satzungsgemäß gefaßten Beschlüsse der Parteiorgane anzuerkennen.
- c) Seinen Beitrag pünktlich zu entrichten.

§ 7 Organe der Partei

Organe der Partei sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand vertritt den Ortsverband nach außen.
- (2) Der Vorstand besteht aus drei gleichberechtigten Mitgliedern, inklusive des/der Kassiererin.
- (3) Der Vorstand ist mit mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder berechtigt, die Partei gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.
- (4) Die Vorstandsmitglieder werden jeweils mit einfacher Stimmenmehrheit von der Mitgliederversammlung gewählt. Der / die Kassiererin wird direkt in seine/ihre Funktion gewählt.
- (5) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Sie bleiben bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (6) Die Vorstandsmitglieder sind jederzeit durch die Mitgliederversammlung abwählbar. Eine Abwahl ist nur in Verbindung mit einer Neuwahl zulässig.
- (7) Der Vorstand unterliegt einer Beschränkung der Vertretungsbefugnis in Höhe des Barvermögens der Partei.
- (8) Der Vorstand erstattet der Mitgliederversammlung jährlich Bericht über seine Tätigkeit.
- (9) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Beschlußorgan des Ortsverbandes. Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Beschluß des Ortsvorstandes oder auf schriftlichen Antrag eines Zehntels der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnungspunkte vom Vorstand einzuberufen.
- (2) Ordentliche Mitgliederversammlungen sind mit einer Frist von zehn Tagen mit dem Gegenstand der Beschlußfassung vom Vorstand einzuberufen.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Einzeleinladung und Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Großkrotzenburg.
- (4) Die Ladungsfrist kann aus zwingenden mit der Einladung bekanntzugebenden Gründen verkürzt werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses ist von mindestens einem Vorstandsmitglied und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen.

§ 10 Beschlußfassung

- (1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Ortsverbandes.
- (2) Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit gefaßt. Für Satzungsänderungen ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (3) Zur Beschlußfassung über die Auflösung der Partei ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 11 Auflösung

- (1) Der Ortsverband kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung nach § 10 Abs.3 aufgelöst werden.
- (2) Zuständig für die Liquidation ist der Vorstand.

§ 12 Vereinsvermögen

Das Parteivermögen fällt bei Auflösung oder Aufhebung der Partei oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks an den Family Inn e.V. Großkrotzenburg, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Großkrotzenburg, den 15.Dezember 2001

Änderung § 9 Abs. 5 Großkrotzenburg, den 09.12.2016